

Gesetzestechnische Vormeinung 31.03.2022

**Verordnung
über den Rebbau und den Wein
(VRW)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **916.142**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 29. April 1998 (LwG);
eingesehen die Bundesweinverordnung vom 14. November 2007 (WV);
eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG);
auf Antrag des für die Volkswirtschaft zuständigen Departements,
beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über den Rebbau und den Wein (VRW) vom 17.03.2004¹⁾ (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

¹⁾ SGS [916.142](#)

eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);
eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG);
eingesehen die Bundesverordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007 (Weinverordnung, VRW);
eingesehen die Verordnung des EDI über Getränke vom 16. Dezember 2016 (VG);
eingesehen die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV);
eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG);
auf Antrag des für die Volkswirtschaft zuständigen Departements,
beschliesst:

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Dienststelle für Landwirtschaft (nachfolgend: die Dienststelle) ist zuständig für:

- i) (geändert) die Anerkennung der weinspezifischen Begriffe, traditionellen Bezeichnungen und kontrollierten Ursprungsbezeichnungen;
- k) *Aufgehoben.*
- l) (geändert) das Ergreifen von allen notwendigen Massnahmen bei Unregelmässigkeiten, unter Vorbehalt der an andere Stellen übertragenen Zuständigkeiten, und der definitive Entscheid über alle Streitigkeiten bezüglich der Kontrolle der Weinernte;

Art. 5 Abs. 2

² Sie hat namentlich die Funktion:

- d) (geändert) die Qualitätskontrollen durch Degustation zu organisieren und bei Unregelmässigkeiten die Deklassierung auszusprechen;
- e) (geändert) die anlässlich der Degustationskontrollen festgestellten Unregelmässigkeiten der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK), dem Kantonschemiker und der Dienststelle zu melden;

Art. 7 Abs. 6 (geändert)

⁶ Für die Anwendung der Kennzeichnung Grand Cru gemäss Kapitel 11 dieser Verordnung kann sie allein oder mit Nachbargemeinden ein Reglement erstellen.

Art. 10a Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Wird nachgewiesen, dass ausgewogene spezifische Massnahmen zugunsten der Biodiversität getroffen wurden, gilt die diesbezügliche Fläche als Rebfläche.

Art. 13 Abs. 5 (geändert)

⁵ Befindet sich die Parzelle am Ufer eines Wasserlaufs, wird das Gesuch den für Flussbau und Umwelt zuständigen Dienststellen zur Vormeinung unbereitet.

Art. 15 Abs. 2

² Es enthält mindestens nachfolgende Angaben:

- i) (geändert) die Hangneigung (nach den von den Direktzahlungen verwendeten Daten);

Art. 22 Abs. 3 (geändert)

³ Auf Anfrage der Dienststelle ist der Weinbauer gehalten, für alles eingeführte Pflanzengut die vom Bund geforderten Begleitdokumente bei der Einfuhr vorzuweisen.

Art. 23 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4**

² Die Bescheinigung ist auf den Eigentümer ausgestellt und wird nach Gemeinden, gestützt auf die Gesamtheit seiner Parzellen, nach Massgabe der Rebsorte, der Weinklasse und der Ursprungsbezeichnung zugestellt.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Geben kein Anrecht auf eine Bescheinigung:

- b) (geändert) die vernachlässigten oder aufgegebenen Parzellen;

Art. 24a (neu)

Zusammenlegung von Bescheinigungen

¹ Bescheinigungen, die kumulativ dieselbe Gemeinde, dieselbe Rebsorte, dieselbe Weinklasse und dieselbe Ursprungsbezeichnung betreffen, können zusammengelegt werden.

² Die Zusammenlegung von Bescheinigungen unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen kann insbesondere in Betracht gezogen werden, wenn ein einziger Bewirtschafter die Parzellen mehrerer Eigentümer erntet und anschliessend die entsprechende Ernte demselben Einkellerer abliefern.

³ Die Bescheinigungen werden mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Informatiksystem zusammengelegt. Daraus ergibt sich eine einzige zusammengelegte Bescheinigung, deren Gesamtfläche jener der ursprünglichen Bescheinigungen entspricht.

⁴ Die Zusammenlegung der Bescheinigungen liegt im Zuständigkeitsbereich des Bewirtschafters.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Bescheinigungen sind getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und Ursprungsbezeichnungen ausgestellt.

² Drei Bescheinigungsarten sind zugelassen:

- a) (geändert) Ursprungsbescheinigung pro Rebsorte, Weinklasse und Ursprungsbezeichnung;
- b) (geändert) Teilbescheinigung, die sich aus der Aufgliederung einer Ursprungs- oder Teilbescheinigung ergibt;
- c) (neu) zusammengelegte Bescheinigung, die sich aus der Zusammenlegung mehrerer Ursprungs- und/oder Teilbescheinigungen ergibt.

Art. 26 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

¹ Die Ursprungsbescheinigungen enthalten namentlich folgende Angaben:

- e) (geändert) die Rebsorte, die Weinklasse und die Ursprungsbezeichnung;
- g) (geändert) das Produktionsrecht, ausgedrückt in Kilogramm, unter Angabe der quantitativen Ertragsgrenze für jede der drei Weinklassen für die betroffenen Flächen.

³ Die zusammengelegten Bescheinigungen enthalten namentlich die kumulativen Elemente der Ursprungs- und/oder Teilbescheinigungen.

Art. 27 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 29 Abs. 3 (geändert)

³ Auf jeder hinterlegten Bescheinigung müssen die vollständige Adresse des Lieferanten (Name, Vorname(n), Vatename und Wohnort), seine Businesspartner-Nummer sowie die einzige Weinklasse angegeben sein, welcher dieser die Weinernte der auf der Bescheinigung aufgeführten Fläche zuweisen will.

Art. 30 Abs. 3 (geändert), **Abs. 5** (neu), **Abs. 6** (neu)

³ Die Einkellerer deklassieren die eingebrachten Mengen in die entsprechende Weinklasse, wenn der festgestellte natürliche Mindestzuckergehalt für Weine dieser Weinklasse nicht erreicht wird. Die Deklassierung erfolgt für die Traubenlieferung, welche die Deklassierung verursacht hat.

⁵ Die Einkellerer deklassieren die entgegengenommenen Traubenlieferungen, welche die quantitative Ertragsgrenze (QEG) für die gemeldete Klasse überschreiten, in die angemessene Klasse. Die Deklassierung erfolgt für den gesamten betroffenen Traubenposten.

⁶ Wenn eine Traubenlieferung nicht den natürlichen Mindestzuckergehalt für die Tafelweine aufweist, kann sie nicht zu Wein weiterverarbeitet werden.

Art. 34 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

³ Weine, welche von AOC Wallis nicht berechtigten Rebsorten abstammen, haben kein Recht auf die Ursprungsbezeichnung AOC oder auf irgendeine traditionelle Walliser Bezeichnung.

⁵ Die Hauptetikette muss die Weinklasse "Landwein" aufweisen.

Art. 37 Abs. 3 (geändert)

³ Schaum- und Perlweine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung AOC Wallis sind das Erzeugnis aus Stillweinen, die alle Bestimmungen der Walliser AOC erfüllen.

Art. 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bezeichnung Landweine (LW) wird Weinen zugeteilt, die aus Walliser LW-Weinernten stammen und die in den Artikeln 41 und 43 vorgesehenen Anforderungen für diese traditionellen Bezeichnungen erfüllen.

Art. 41 Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert)

² *Aufgehoben.*

⁴ Für das Traubengut, das zur Herstellung von Walliser AOC-Schaum- und Perlweinen bestimmt ist, beträgt der natürliche Mindestzuckergehalt 17.2 Prozent Brix (70,6 °Oe).

Art. 42

Aufgehoben.

Art. 43 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 44 Abs. 3 (geändert)

³ Wenn sie die quantitative Ertragsgrenze der AOC-Weine herabsetzt, entscheidet die Branchenorganisation, in welcher anderen Weinklasse als AOC die Mengen zwischen der herabgesetzten und der gesetzlich festgelegten maximalen Ertragsgrenze klassiert werden.

Art. 45 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Um Anspruch auf einer spezifischen Bezeichnung oder Kennzeichnung zu haben, müssen die Trauben und Moste der verschiedenen Weinklassen und geographischen Bezeichnungen gesondert geerntet, eingekellert und vinifiziert werden.

³ Die önologischen Verfahren und Behandlungen sind durch die Bundesverordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die Verordnung des EDI über Getränke, die Weinverordnung des Bundes, sowie durch die vorliegende Verordnung geregelt.

Art. 46 Abs. 4 (geändert)

⁴ Darüber hinaus wird auf die Vorgaben der Weinverordnung des Bundes verwiesen.

Art. 48c Abs. 4 (geändert)

⁴ Darüber hinaus wird auf die Vorgaben der Bundesverordnung über Getränke verwiesen.

Art. 48d Abs. 4 (geändert)

⁴ Darüber hinaus wird auf die Vorgaben der Bundesverordnung über Getränke verwiesen.

Art. 48e Abs. 3 (geändert)

³ Darüber hinaus wird auf die Vorgaben der Bundesverordnung über Getränke verwiesen.

Titel nach Art. 48e (geändert)

8 Kennzeichnungen der AOC-Weine und weinspezifische Begriffe

Art. 54a Abs. 1 (geändert)

¹ “Petite Arvine“ ist die traditionelle Kennzeichnung des Walliser AOC-Weines, der aus der Rebsorte Arvine stammt.

Art. 55 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Dôle ist ein Walliser AOC-Wein, der aus reinem Pinot noir oder einer Mischung von roten Rebsorten stammt. Diese Mischung muss mindestens 51 Prozent Pinot noir und Gamay enthalten. In diesen Pinot-Gamay-Anteil muss der Pinot noir überwiegen.

Art. 57a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der weisse Dôle ist ein Walliser AOC-Roséwein, der aus reinem Pinot noir oder einer Mischung von roten Rebsorten stammt. Diese Mischung muss mindestens 51 Prozent Pinot noir und Gamay enthalten. In diesen Pinot-Gamay-Anteil muss der Pinot noir überwiegen.

² Er muss der Definition der Roséweine gemäss Artikel 27a Absatz 2 der Bundesweinverordnung entsprechen.

Titel nach Art. 58 (neu)

8.3 Weinspezifische Begriffe

Art. 58a (neu)

Auslese

¹ Als "Auslese" kann ein Walliser AOC-Wein bezeichnet werden, den der Produzent hervorheben will.

Art. 58b (neu)

Beerenauslese

¹ Als "Beerenauslese" kann ein Walliser AOC-Wein bezeichnet werden, der aus Trauben mit Edelfäulebefall erzeugt worden ist.

² Der natürliche Mindestzuckergehalt ist auf 30 Prozent Brix (129,1 Oechslegraden) festgelegt.

³ Jede Anreicherung oder Konzentration ist verboten.

Art. 58c (neu)

Walliser Auslese

¹ Als "Walliser Auslese" kann ein Walliser AOC-Wein bezeichnet werden, wenn er die Anforderungen der entsprechenden kantonalen Verordnung erfüllt.

Art. 58d (neu)

Reserve

¹ Die Bezeichnung "Reserve" kann für einen Walliser AOC-Wein, der nach einem Reifungsprozess von mindestens 18 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres für Rotweine beziehungsweise von 12 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres für Weissweine auf den Markt gelangt, verwendet werden.

Art. 58e (neu)

Beerli oder Beerliwein

¹ Als "Beerli" oder "Beerliwein" kann ein Walliser AOC-Rotwein bezeichnet werden, der ohne Kämme verarbeitet wurde.

Art. 58f (neu)

Eiswein

¹ Als "Eiswein" kann ein Walliser AOC-Wein aus zum Erntezeitpunkt am Stock gefrorenen Trauben, die vor dem Auftauen gekeltert werden, bezeichnet werden.

² Die Lese muss bei einer Temperatur von minus 7 Grad Celsius oder tiefer erfolgen. Der Wein muss einen potentiellen Alkoholgehalt von mindestens 15 Volumenprozent, bzw. mindestens 25.3 Prozent Brix aufweisen.

³ Jede Anreicherung oder Konzentration ist verboten.

Art. 58g (neu)

Flétri oder flétri sur souche

¹ Als "flétri" oder "flétri sur souche" kann ein Walliser AOC-Süsswein aus am Stock getrockneten Trauben bezeichnet werden.

² Der Wein muss einen potentiellen Alkoholgehalt von mindestens 13 Volumenprozent aufweisen, ihm dürfen weder Alkohol, noch Zucker oder Traubensaftkonzentrat zugesetzt worden sein und er muss nach der normalen Gärung noch Restzucker enthalten.

³ Jede Anreicherung oder Konzentration ist verboten.

⁴ Bezeichnungen wie mi-flétri, semi-flétri usw. sind nicht gestattet.

Art. 58h (neu)

Strohwein

¹ Als "Strohwein" kann ein Walliser AOC-Wein, hergestellt aus weissen oder roten, auf Stroh, Horden, Lattenkisten oder nach einer anderen geeigneten Methode getrockneten Trauben bezeichnet werden.

² Jede Anreicherung oder Konzentration ist verboten.

Art. 59 Abs. 1 (geändert)

¹ Die spezifischen Bezeichnungen sind unter Vorbehalt der vorliegenden Verordnung in der Weinverordnung des Bundes geregelt.

Art. 60 Abs. 3 (geändert)

³ Weinmischungen müssen unter einem Phantaisienamen mit geographischer Bezeichnung kommerzialisiert werden.

Art. 61 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Landweine müssen den Vermerk der Weinklasse "LW" tragen.

³ Stammt ein Wein nur aus der Rebsorte Chasselas, Pinot noir oder Gamay, so kann er ebenfalls als Rebsortenskennzeichnung, verbunden mit einer geographischen Herkunftsbezeichnung (z.B. Chasselas romand, Schweizer Pinot noir, Schweizer Rosé de Gamay usw.) und dem Vermerk der Weinklasse "Landwein" in den Handel gebracht werden.

Art. 63 Abs. 4 (neu)

⁴ Gemäss Artikel 46 der vorliegenden Verordnung kann zusätzlich ein Ursprungsverschnitt vorgenommen werden.

Art. 69

Aufgehoben.

Art. 69a

Aufgehoben.

Art. 69b

Aufgehoben.

Art. 69c

Aufgehoben.

Art. 70 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 7** (geändert)

¹ Die Personen, welche als Einkellerer beim Kanton eingetragen sind und die Weinernte durch eine Drittperson vinifizieren lassen, dürfen nur dann auf der Etikette einen Vermerk wie "Selbsteinkellerer", "Weinbauer-Einkellerer", "Einkellerer" usw. angeben, wenn ihre Weinernte separat vinifiziert wurde.

^{1bis} Ein "Selbsteinkellerer" oder "Weinbauer-Einkellerer" ist ein Produzent, der seine eigenen Trauben verarbeitet und verkauft und jährlich nicht mehr als 2'000 Liter aus demselben Produktionsgebiet zukauff.

⁷ Im Übrigen wird auf die Vorgaben der Bundesverordnung über Getränke verwiesen.

Art. 72 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kontrolle im Rebberg und die Degustationskontrolle werden der Branchenorganisation übertragen.

Art. 73 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

² Die Branchenorganisation führt eine Kontrolle in den Rebbergen durch, welche sich namentlich auf die Traubenlast und die Bewirtschaftung bezieht und entscheidet bei Unregelmässigkeiten über die Deklassierung.

³ Sie erstellt zu diesem Zweck ein Anwendungsreglement, in dem namentlich das Verfahren und die Rechtsmittel beschrieben werden, und das vom Staatsrat genehmigt werden muss.

⁴ Die zuständigen staatlichen Stellen setzen die Entscheide der Branchenorganisation um.

Art. 76 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die durch die Dienststelle ausgebildeten Weinlesekontrolleure überwachen die Selbstkontrolle gemäss der Weinverordnung des Bundes und geben den Einkellern und den Eigentümern der Weinernte alle notwendigen Weisungen.

Art. 77 Abs. 2^{bis} (geändert)

^{2bis} Die Quantität jeder Lieferung wird in Kilogramm festgehalten und mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Informatiksystem erfasst. Die manuelle Erfassung durch den Kanton ist gebührenpflichtig. Die Erntedaten müssen bis spätestens am 15. November des Jahresgangs übermittelt werden. Für Weine aus Spätlese wird die Frist auf den 28. Februar verlegt.

Art. 78 Abs. 2^{bis} (geändert)

^{2bis} Der natürliche Zuckergehalt von jeder Traubenlieferung wird mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Informatiksystem erfasst. Die manuelle Erfassung durch den Kanton ist gebührenpflichtig. Die Erntedaten müssen bis spätestens am 15. November des Jahresgangs übermittelt werden. Für Weine aus Spätlese wird die Frist auf den 28. Februar verlegt.

Titel nach Art. 79

10.4 (aufgehoben)

Art. 80 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Kellerblatt (Überschrift geändert)

¹ Anhand der Erfassung der Ernteeinlieferungen kann der Einkellerer mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Informatiksystem sein Kellerblatt generieren.

² Es obliegt dem Einkellerer, das Kellerblatt auszudrucken, sie zu datieren und zu unterzeichnen.

³ Er hält das Kellerblatt für die offiziellen Kontrollorgane des Bundes und des Kantons bereit.

Art. 82

Aufgehoben.

Art. 83 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

¹ Die Branchenorganisation ist verantwortlich für die organoleptische Kontrolle der AOC Weine, entscheidet bei Unregelmässigkeiten über die Deklassierung und übermittelt ihre Entscheide an die zuständigen staatlichen Stellen zur Umsetzung.

² Sie ernennt zu diesem Zweck eine Ad-hoc-Kommission mit dem Titel "Degustationskommission" und erstellt ein Anwendungsreglement, das vom Staatsrat genehmigt werden muss.

³ Dieses Reglement enthält unter anderem die Zusammensetzung und Organisation der Kommission, das Verfahren und die Kriterien für die Degustation sowie die Rechtsmittel.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 85 Abs. 2 (geändert)

² Die Kennzeichnung Grand Cru ist anwendbar für AOC Weine, die den minimalen Anforderungen dieses Kapitels entsprechen und die:

- a) (geändert) aus Traubenernten eines limitierten Rebgebietes einer Gemeinde stammt, die beschlossen hat die Kennzeichnung Grand Cru anzuwenden;

Art. 88 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kennzeichnung Grand Cru ist nachfolgenden Rebsorten vorbehalten:
Aufzählung unverändert.

Art. 92 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anbauanforderungen für die Kennzeichnung Grand Cru sind folgende:
Aufzählung unverändert.

Art. 93 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

² Für Grand Cru Weine ist jede Mischung unter Vorbehalt nachfolgender Absätze 3 und 4 verboten.

³ Weine aus Spätlese können vermischt werden, wenn die vermischten Rebsorten in der Rebsortenliste der Kennzeichnung Grand Cru enthalten sind.

⁵ Der Dôle blanche, der Œil de Perdrix und der Walliser Rosé haben kein Anrecht auf die Kennzeichnung Grand Cru.

Art. 94 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Kennzeichnung Grand Cru darf nur im Zusammenhang mit dem Namen der Gemeinde oder der Region aus der die Ernte stammt verwendet werden.

² Die Kennzeichnung "Grand Cru Wallis" ist verboten.

Art. 96 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ Die Branchenorganisation ist mit der Harmonisierung der Kontrollen und der spezifischen Anforderungen der Kennzeichnung Grand Cru beauftragt.

² Auf den zur Produktion mit Kennzeichnung Grand Cru bestimmten Parzellen führt die Branchenorganisation eine systematische Kontrolle der Reben ein.

⁴ Falls ein Wein nicht die verlangte Qualität erreicht, erhält er keinen Anspruch auf die Kennzeichnung "Grand Cru".

Art. 97 Abs. 2

² Dieses Reglement enthält namentlich folgende Elemente:

- b) (geändert) die Zusammensetzung der Degustationskommission Grand Cru und der Rekursmöglichkeiten;

Art. 99

Aufgehoben.

Art. 99a (neu)

Dokumente

¹ Die Einkellerer müssen den Kontrolleuren die Bescheinigungen, das Kellerblatt, die Bestätigungen der Traubenlieferungen, den Stand der Bestände, die Aufzeichnung der Aus- und Eingänge sowie die Buchhaltungsbelege zur Verfügung halten.

² Diese Dokumente müssen während 10 Jahren aufbewahrt werden.

Art. 102 Abs. 1 (geändert), **Abs. 5** (neu)

Verfügbarkeiten (Überschrift geändert)

¹ Jeder Einkellerer hat seine vorhandene Weinlagermenge am 31. Dezember festzuhalten und sie der Dienststelle mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Informatiksystem bis zum folgenden 31. Januar zuzustellen. Die Dienststelle hält diese Daten für das Kontrollorgan zur Verfügung.

⁵ Bis zum folgenden 31. März übermittelt die Dienststelle die Branchenorganisation die konsolidierten Daten über die Bestände auf kantonaler Ebene, die nach den wichtigsten Ursprungsbezeichnungen, Rebsorten und Jahrgängen angegeben sind.

Art. 113 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Die für die Landwirtschaft zuständige Dienststelle genehmigt die Höhe der Gebühr im Leistungsauftrag.

³ Die Gebühren werden durch die Branchenorganisation direkt bei den Einkellerern, Weinbauern-Einkellerern und Selbsteinkellerern erhoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: Frédéric Favre

Der Staatskanzler: Philipp Spörri